

Wasserrecht;

Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen am Weidachgraben auf Höhe des Bürgermeister-Kristaller-Wegs in Kaufbeuren

Bekanntmachung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG)

Die Stadt Kaufbeuren hat eine Plangenehmigung zur Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen am Weidachgraben auf Höhe des Bürgermeister-Kristaller-Wegs in Kaufbeuren beantragt. Das Vorhaben beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Gewässeraufweitung mit nördlich des Weidachgrabens angeordneter Anschüttung in diesem Bereich, Entfernung einer Verrohrung DN 500 (bisherige Überfahrt) und Herstellung einer neuen Überfahrt
- Maßnahme 2: Anlegen einer Flutmulde mit Durchlass unter dem Bürgermeister-Kristaller-Weg
- Maßnahme 3: Errichtung eines Drosselbauwerks und einer Überlaufschwelle zur Flutmulde.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Ziffern 13.18.1 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG) hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Die Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahmen verbessert die Hochwassersituation für die Bebauung am Bürgermeister-Kristaller-Weg in Kaufbeuren, hat jedoch selbst nur unerhebliche Auswirkungen auf den betroffenen Landschaftsraum. Die in Anspruch genommene Fläche ist relativ klein, die Anschüttung im Bereich der Gewässeraufweitung mit einer Böschungsneigung von 1:3 wird sich voraussichtlich gut in den Landschaftsraum einfügen, der selbst nur wenig einsehbar ist. Die Vorhabensträgerin hat mit Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen dafür gesorgt, dass von dem Vorhaben nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind. Diese werden durch geeignete Maßnahmen zeitnah vor Ort ausgeglichen. Auch durch die Entlastung des Hochwassers über die Flutmulde in das angrenzende Grünland sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da die im betroffenen Bereich vorhandenen Grünlandflächen und Gehölze hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Zudem bestehen im Einzugsbereich keine nachteiligen Nutzungen. Der Normalabfluss des Weidachgrabens wird weiterhin über das bestehende Bachbett erfolgen.

Die Maßnahme hat demnach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Stadt Kaufbeuren, 07.10.2021
Wasserrechtsbehörde

gez.

Kleiner